

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Speyer Neufassung 2026

Inhaltsangabe

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhöfe
- § 2 Geltungsbereich und Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungstätigkeiten
- § 8 Tätigkeit privater Bestattungsinstitute

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Säрге, Urnen
- § 11 Grabherstellung
- § 12 Ruhefrist
- § 13 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 14 Allgemeines, Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht
- § 15 Reihengrabstätten, Pachtgrabstätten
- § 16 Erdgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 17a Tier-Grabbeigabe (Tierasche)
- § 17b Aschewiese (Ausbringen der Totenasche)
- § 17c Anonyme Bestattungen
- § 17d Gruften, unterkellerte Grabstätten und baulich besonders hergestellte Grabstätten
- § 18 Kriegsgrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Wahlmöglichkeit
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabmalsgenehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Anlieferung und Abnahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen
- § 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 28 Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 29 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 30 Vernachlässigte Grabstätten

6. Leichenhalle

- § 31 Benutzung der Trauerhalle
- § 32 Trauerhalle / Trauerfeiern

7. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

Anhang

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am [Datum] aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) vom 22. September 2025 sowie unter Beachtung der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDVO) vom 20. Januar 2026 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften**§ 1 - Friedhöfe**

Im Stadtgebiet Speyer liegen drei Friedhöfe.

- (1) Der im Eigentum der Stadt Speyer stehende Friedhof (Städtischer Friedhof) an der Wormser Landstraße.
- (2) Der neben dem städtischen Friedhof im Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinde stehende Friedhof (israelitischer Friedhof) an der Wormser Landstraße.
- (3) Die nicht öffentliche Begräbnisstätte für das Domkapitel Speyer bei der St. Bernhard-Kirche.

§ 2 - Geltungsbereich und Verwaltung

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur für den städtischen Friedhof. Die Verwaltung des städtischen Friedhofs und des Bestattungswesens sowie die Aufsicht über den israelitischen Friedhof obliegen der Stadtverwaltung.
- (2) Die Bestattung auf dem israelitischen Friedhof wird auf Antrag der Hinterbliebenen vorgenommen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die israelitische Kultusgemeinde.
- (3) Über Bestattungen auf der nichtöffentlichen Begräbnisstätte für das Domkapitel Speyer bei der St. Bernhard-Kirche entscheidet das Domkapitel.
- (4) Über Bestattungen auf dem französischen Ehrenfriedhof entscheidet das Französische Generalkonsulat. Alle Regelungen dieser Satzung finden auch für diesen Friedhofsteil Anwendung. Für die Speyerer Bürger/innen mit französischer Staatsangehörigkeit, für die bis Ende 2012 eine Beisetzungsgenehmigung des Französischen Generalkonsulates vorgelegen hat, gelten die bisherigen Bestattungsbestimmungen und Gebührenregelungen weiter.

§ 3 - Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, soweit die Stadt Speyer als Friedhofsträger Bestattungen nach Maßgabe dieser Satzung zulässt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte, eines bestimmten Grabfeldes oder einer bestimmten Grabart besteht nicht.

(3) Ferner ist er bestimmt für

- a) Kriegsgräber,
- b) Ehrengräber,
- c) Bestattungen von Sternenkindern
- d) weitere Bestattungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 - Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Pacht- oder Urnenpachtgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungs- berechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Pacht- bzw. Urnenpachtgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch mindestens fünf Jahre beträgt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Pacht- oder Urnenpachtgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Pacht- oder Urnenpachtgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über die Meldebehörden zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Pacht- oder Urnenpachtgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzpachtgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass (wie z.B. Sturm, Schneefall, Glätte, sonst. Gefahren, Schädlingsbefall, besondere grünpflegerische Arbeiten) das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder den Zutritt auf einzelne Personen beschränken.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern, Skateboards und Inlineskates zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen; dies umfasst auch das Auslegen, Auslegenlassen oder Verteilen von Werbemitteln (z.

- B. Taschentücher, Sitzkissen, Flyer oder sonstige Gegenstände mit Firmenname, Firmenlogo, Marke oder sonstigen werblichen Kennzeichen),
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) zu betteln oder Sammlungen durchzuführen;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten zu betreten;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, oder Hausmüll, Bauschutt und andere Materialien aus dem Privatbereich zu entsorgen;
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden, mitzubringen;
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - j) Tiere zu füttern oder Futterstellen/Futterhäuschen aufzustellen bzw. Futter auszulegen.
- (3) Die Vorgaben der Friedhofsverwaltung zur Mülltrennung und Müllentsorgung sind zu beachten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Personen oder Gruppen, die gegen diese Vorgaben verstoßen oder den Ablauf stören, können im Rahmen des Hausrechts von der Friedhofsverwaltung vom Friedhofsgelände verwiesen werden. Verstöße können dokumentiert und erforderlichenfalls an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet werden.
- (5) Kränze, Schleifen oder sonstige Dekorationen mit parteipolitischer Kennzeichnung sind im Rahmen öffentlicher Gedenkveranstaltungen grundsätzlich unzulässig. Neutrale Kränze oder Gebinde ohne parteipolitische Kennzeichnung können zugelassen werden, sofern sie im Vorfeld bei der Friedhofsverwaltung angemeldet und von dieser freigegeben wurden. Nicht abgestimmte oder parteipolitisch gekennzeichnete Kränze, Schleifen oder sonstige Dekorationen dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und sichergestellt werden; eine Entsorgung kann erfolgen, wenn eine Abholung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.
- (6) Politische Parteien, Wählergruppen und sonstige politische Vereinigungen sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten dürfen an öffentlichen Gedenkveranstaltungen auf dem Friedhof teilnehmen, soweit hierdurch der Ablauf, die Würde des Ortes und der Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein parteipolitischer Auftritt, insbesondere Wahlwerbung, Banner, Fahnen, Parteilogos, Verteilung von Druckschriften, demonstrative Platzierungen, eigene Redebeiträge oder sonstige Formen parteipolitischer Selbstdarstellung, ist nur zulässig, wenn dies im Vorfeld ausdrücklich mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt und von ihr zugelassen wurde. Die Friedhofsverwaltung kann hierzu Vorgaben zum Ablauf, zur Aufstellung, zu Kranzniederlegungen und zu sonstigen Programmpunkten machen.
- (7) Öffentliche Gedenkveranstaltungen, Zeremonien und Kranzniederlegungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

Ablauf, Aufstellung, Redebeiträge und sonstige Programmpunkte sind im Vorfeld abzustimmen.

§ 7 - Dienstleistungstätigkeiten

- (1) Auf dem Friedhof können nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL-EU) Dienstleistungen erbracht werden, die im Zusammenhang mit Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten erforderlich sind. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu § 6 dieser Satzung stehen.
- (2) Dienstleistungserbringer müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten

Fällen Dienstleistungserbringer von Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuschließen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist für 2 Jahre gültig.

- (3) Dienstleistungserbringer können im Rahmen einer gebührenpflichtigen Nutzung (Arbeitsgenehmigung) die Friedhofswege zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrzeuge müssen als Firmenfahrzeuge gekennzeichnet sein.
- (4) Dienstleistungen dürfen nur an Werktagen, während der Öffnungszeit und nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Auf Verlangen sind Zulassungsbescheid sowie – soweit einschlägig – Grabmalsgenehmigung/Unterlagen nach § 25 vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Liegen die Nachweise nicht vor, kann die Friedhofsverwaltung die Arbeiten untersagen oder unterbrechen lassen. Die Dienstleister haften für alle von ihnen oder ihren Beauftragten verursachten Schäden. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass auf dem Friedhof zu bestimmten Tagen oder Stunden nicht gearbeitet werden darf.
- (5) Dienstleistungserbringer, deren Dienstleistung ein unmittelbares Risiko für Sicherheit und Gesundheit bzw. die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten darstellen, haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen
- (7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die D13 Vorschriften der Abs. 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Zulassungsbescheid zu beantragen. Diese sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz abgewickelt werden.
- (9) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach

§ 42a Abs. 2 Satz 1 sechs Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

§ 8 - Tätigkeit privater Bestattungsinstitute

Den Inhabern privater Bestattungsinstitute und ihren Beauftragten ist jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Friedhofs untersagt, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich zugelassen ist oder im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung angeordnet oder genehmigt wird. Zulässig bleiben insbesondere die Überführung von Verstorbenen, das Verbringen von Kränzen in die Leichenhalle, die nach dieser Satzung vorgesehene Mitwirkung bei Bestattungen sowie das Verbringen und Aufstellen eines zulässigen provisorischen Holzkreuzes oder einer zulässigen provisorischen Holztafel an der Grabstätte im Auftrag der Angehörigen. Werbung, Kundenakquise und das Anbieten gewerblicher Leistungen auf dem Friedhof sind unzulässig.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten Erdbestattungen von Leichen, Leichenteilen und Leichenresten sowie die Beisetzung von Aschen (Urnenbeisetzung) in einer Grabstätte und das Ausbringen der Totenasche auf einer hierfür ausgewiesenen Aschewiese.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Pachtgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen und während der Dienststunden des Friedhofspersonals statt.
- (5) Aschen sind spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beizusetzen oder die Totenasche ist innerhalb dieser Frist auf der Aschewiese auszubringen; andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen nach BestG) in einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Form beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Stadtverwaltung.
- (7) Eine Gruft, in der eine Person bestattet wurde, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben ist, darf nur mit Genehmigung der Stadt Speyer nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden. Vor Bestattung einer weiteren Leiche ist die Gruft zu desinfizieren.

§ 10 - Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydeabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften oder allseits ummauerten Grabstätten sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und das Einsargen der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.
- (5) Urnen und Aschekapseln müssen grundsätzlich aus zersetzungsfähigem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Überurnen, Schutzkapseln oder vergleichbare nicht zersetzungsfähige Umhüllungen sind auf dem Friedhof unzulässig.

§ 11 - Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Jede Erdgrabbelegung wird nach Möglichkeit und unter Einhaltung der jeweils geltenden Ruhefristen als Tiefbestattung durchgeführt. Eine Zulegung ist zulässig, wenn eine Tiefbestattung technisch möglich wäre, von den Verantwortlichen jedoch nicht gewünscht wird. Dies ändert an den anfallenden Gebühren nichts und bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Nutzungsberechtigten oder das beauftragte Bestattungsunternehmen. Liegt eine schriftliche Bestätigung nicht vor, wird die Erdbestattung als Tiefbelegung durchgeführt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Pflanzung, die er zukünftig nutzen möchte, vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen oder weitere andere Leistungen erforderlich werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Das Ausmauern und Betonieren von Grabstätten ist nur innerhalb besonders ausgewiesener Abteilungen (Felder) zulässig. Diese sind im Anhang aufgeführt und gelten als besondere Lage. Andere Arten von Grabkammern sind nicht zulässig.
- (6) Ist für überlange, überbreite oder sonstige übergroße Särge der Einsatz einer Sonderverschalung erforderlich, wird diese durch die Friedhofsverwaltung eingesetzt. Die hierfür entstehende zusätzliche Gebühr richtet sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 12 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist beträgt
 - a) für Leichen (Erdbestattungen) 20 Jahre,
 - b) für Aschen (Urnenbeisetzungen) und für das Ausbringen der Totenasche auf der Aschewiese 10 Jahre.
- (2) Eine Verkürzung der Ruhefrist ist ausgeschlossen. Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Grabart und den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere bei Pachtgrabstätten/Nutzungsrechten).

§ 13 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit nach Bestattungsgesetz eine Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich ist, ist diese zusätzlich einzuholen.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Pachtgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Der Antrag ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (4) Umbettungen werden grundsätzlich von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Zeitpunkt und Ablauf werden im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Kosten der Umbettung und der Wiederbeisetzung trägt der Antragsteller.

4. Grabstätten

§ 14 - Allgemeines, Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für Schäden an der Grabstätte, die durch Pflanzenbewuchs entstehen - insbesondere durch einwachsende Wurzeln von Bäumen - übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Erdgrabstätten aa) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten ab) Pachtgrabstätten, Rasenpachtgrabstätten ac) Gartengrabstätten
- b) Urnengrabstätten ba) Reihenurnengrabstätten, Rasenreihen-Urnengrabstätten bb) Pachturnengrabstätten, Rasenpacht-Urnengrabstätten bc) Baumgrabstätten bd) Baumhaingrabstätten be) Gartengrabstätten bf) Urnengemeinschaftsgrabstätten bg) Anonyme Urnengrabstätten
- c) Kriegsgrabstätten
- d) Ehrengabstätten
- e) Bestattungsflächen ohne Nutzungsrecht (Aschewiese)
- f) Gruften, unterkellerte Grabstätten und sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten

(3) Folgende Grabstätten werden einheitlich gestaltet und gepflegt.

- a) Rasengrabstätten
- b) Baumgrabstätten
- c) Baumhaingrabstätten
- d) Gartengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Anonyme Urnengrabstätten

Die eigene Grabanlage durch den Nutzungsberechtigten ist bei diesen Grabarten nicht möglich.

(4) Bei Pachtgrabstätten muss die Nutzungszeit mindestens der jeweiligen Ruhefrist entsprechen. Sie beträgt mindestens 20 Jahre bei Erdpachtgrabstätten und mindestens 10 Jahre bei Urnenpachtgrabstätten. Für diese Pachtgrabstätten kann auf Antrag eine Nutzungszeit bis zu höchstens 30 Jahren eingeräumt oder verlängert werden, soweit die Grabstätte hierfür zugelassen ist und die Belegungsplanung nicht entgegensteht. Für Gruften, unterkellerte Grabstätten und sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten beträgt die Nutzungs-/Pachtzeit abweichend hiervon mindestens 50 Jahre; die Verlängerung und die weiteren Voraussetzungen richten sich nach § 17d. Ein Anspruch auf die Einräumung oder Verlängerung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht. Näheres und Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 – Reihengrabstätten, Pachtgrabstätten

A - Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Überlassungszeit beträgt bei Erdreihengrabstätten 20 Jahre und bei Urnenreihengrabstätten 10 Jahre. Aus dieser Überlassung ergibt sich auch die Verpflichtung zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (2) In jeder Reihengrabstätte erfolgt nur eine Beisetzung. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhefristen öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Die Maße der Gräber werden im Anhang festgelegt.

B - Pachtgrabstätten

- (1) Pachtgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag nach Entrichtung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit muss mindestens der jeweiligen Ruhefrist entsprechen; sie

beträgt mindestens 20 Jahre bei Sarg-/Erdpachtgrabstätten und mindestens 10 Jahre bei Urnenpachtgrabstätten. Für diese Pachtgrabstätten kann auf Wunsch eine Nutzungszeit bis zu höchstens 30 Jahren vereinbart werden, soweit die Grabstätte hierfür zugelassen ist und die Belegungsplanung nicht entgegensteht. Für Gruften, unterkellerte Grabstätten und sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten beträgt die Nutzungs-/Pachtzeit abweichend hiervon mindestens 50 Jahre; im Übrigen gilt § 17d. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder Nutzungszeit besteht nicht. Die Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

- (2) Es wird eine gebührenpflichtige Urkunde ausgestellt, die den Beginn und das Ende des Nutzungsrechts enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Die Maße der Gräber werden im Anhang festgelegt.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) Eine Nutzungsrechtsverlängerung kann um mindestens fünf Jahre nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren beantragt werden, soweit die höchstzulässige Nutzungszeit von 30 Jahren und die Belegungsplanung nicht entgegenstehen. Bei Gruften, unterkellerten Grabstätten und sonstigen baulich besonders hergestellten Grabstätten richtet sich die Verlängerung abweichend hiervon nach § 17d Abs. 4.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die eingetragenen Lebenspartner/in und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer vorangegangenen Ehe vorhanden sind,
 - b) auf eheliche, nichteheliche und Adoptivkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Bei Nutzungsrechtsübertragungen wird immer eine Graburkunde gem. Abs. 2 ausgestellt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Pachtgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei teilbelegten Grabstätten kann die Rückgabe erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist erfolgen. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über gewünschte Teilauflassungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Der Verzicht ist generell schriftlich zu erklären.
- (10) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und gepflegt wird (siehe § 30);
 - b) die Nutzungsgebühren nicht oder nur zum Teil entrichtet werden;

- c) nach dem Tode des Nutzungsberechtigten eine Umschreibung nicht erfolgt ist und trotz schriftlicher Aufforderung der Mangel in einer gesetzten, angemessenen Frist nicht behoben wurde.
- (11) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Stadtverwaltung über die Grabstätte frei verfügen und Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in Reihengräber gemäß § 13 umbetten. Hinsichtlich der Grabdenkmäler und Einfriedungen findet § 28 dieser Satzung Anwendung. C – Definitionen von Grabstätten
- (1) Rasengrabstätten: Rasengräber sind Grabstellen in Rasengrabfeldern mit einer individuellen Rasengrabplatte. Das Nutzungsrecht liegt beim Nutzungsberechtigten.
- (2) Baumgrabstätten: Baumgrabstätten sind Grabstellen unter exponierten Bäumen mit einem individuellen Grabmal. Das Nutzungsrecht liegt beim Nutzungsberechtigten.
- (3) Baumhaingrabstätten: Baumgrabstätten sind Grabstellen unter einer kleinen Gruppe von Bäumen. Das Nutzungsrecht liegt beim Nutzungsberechtigten.
- (4) Gartengrabstätten: Grabstätten im Gartengrabfeld sind Grabstellen in einer gärtnerisch angelegten und gestalten, parkähnlichen Anlage mit einem individuellen Grabmal. Das Nutzungsrecht liegt beim Nutzungsberechtigten.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten: Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstellen für bis zu 8 Urnen. Das Nutzungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die unter Buchstabe C aufgeführten Grabstätten werden einheitlich gestaltet und gepflegt. Die eigene Grabanlage durch den Nutzungsberechtigten ist bei diesen Grabarten nicht möglich.

§ 16 – Erdgrabstätten

- (1) Leichen dürfen beigesetzt werden in
1. Erdpachtgrabstätten
 2. Erdreihengrabstätten
 3. Rasenpachtgrabstätten
 4. Rasenreihengrabstätten
 5. Gartengrabstätten
- (2) Pachtgrabstätten sind Tiefgräber, die als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben werden. In einer einstelligen Grabstätte dürfen beigesetzt werden: 2 Leichen oder 8 Urnen oder 1 Leiche und 4 Urnen. Bei 2 Erdbestattungen kann die weitere Zulegung von 2 Urnen gestattet werden.

§ 17 – Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenreihenrasengrabstätten,
3. Urnenpachtgrabstätten,
4. Urnenrasenpachtgrabstätten,
5. Pachtgrabstätten bis zu 8 Aschen pro Grabstelle,
6. Baumgrabstätten,
7. Baumhaingrabstätten,
8. Gartengrabstätten,
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
10. anonymen Urnengrabstätten,
11. Aschewiese

Hinweis: Bei Urnenbeisetzungen im Erdreich sind ausschließlich zersetzungsfähige, biologisch abbaubare Urnen/Aschekapseln zulässig. Ein Aushändigen einer Schmuckurne nach Ablauf der Ruhefrist ist bei Urnenbestattungen im Erdreich nicht vorgesehen.

§ 17a - Tier-Grabbeigabe (Tierasche)

- (1) Die Beigabe der Asche eines Haustieres (Tierasche) zu einer Grabstätte einer verstorbenen Person ist auf Antrag zulässig. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Tierbestattung, sondern ausschließlich um eine Grabbeigabe im Zusammenhang mit einer Humanbestattung.
- (2) Zulässig ist ausschließlich Tierasche aus einem Tierkrematorium; Tierkörper oder Körperteile dürfen nicht bestattet werden. Als Nachweis ist eine Kremationsbescheinigung oder eine vergleichbare Bestätigung (z. B. Einäscherungsnummer) vorzulegen; die Friedhofsverwaltung dokumentiert die Beigabe in der Grabakte.
- (3) Die Tierasche ist in einem verschlossenen, zersetzungsfähigen Behältnis beizugeben.
- (4) Die Beigabe ist nur in einer bestehenden oder zeitgleich genutzten Grabstätte einer verstorbenen Person zulässig; ein eigenes Nutzungsrecht oder eine gesonderte Grabstelle wird hierfür nicht eingeräumt.
- (5) Ein gesondertes Tiergrabzeichen ist unzulässig. Ein Hinweis am vorhandenen Grabmal/der Grabplatte kann nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften zugelassen werden. Lose Erinnerungsgegenstände sind nur zulässig, soweit Ordnung, Verkehrssicherheit und Pflege nicht beeinträchtigt werden; in pflegefreien Anlagen können sie ausgeschlossen werden.
- (6) Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 17b - Aschewiese (Ausbringen der Totenasche)

- (1) Die Stadt Speyer kann eine oder mehrere Flächen als Aschewiese ausweisen. Auf der Aschewiese wird die Totenasche ohne Urne ausgebracht.
- (2) Das Ausbringen der Totenasche auf der Aschewiese erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Ausbringen durch private Bestattungsunternehmen oder sonstige Dritte ist unzulässig.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Ein individueller Platz wird nicht zugewiesen.
- (4) Einzelgrabmale, Einfassungen, Bepflanzungen und loses Abstellen von Gegenständen sind auf der Aschewiese nicht zulässig; zulässige Formen des Gedenkens können durch die Friedhofsverwaltung für die Aschewiese gesondert geregelt werden.

§ 17c - Anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Bestattungen werden als pflegefreie Urnenbestattungen in hierfür bestimmten Grabfeldern angeboten.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ohne individuelle Kennzeichnung der Grabstätte. Pflege und Unterhaltung der Anlage erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Eine eigene Grabanlage, Bepflanzung, das Aufstellen von Grabmalen, Einfassungen, Grabschmuck oder sonstigen Gegenständen ist nicht zulässig.
- (3) Die Ruhefrist und die Überlassungszeit betragen 10 Jahre. Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 17d - Gruften, unterkellerte Grabstätten und baulich besonders hergestellte Grabstätten

- (1) Gruften, unterkellerte Grabstätten, ausgemauerte Grabstätten, Familiengrüfte sowie sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 1. öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Ordnung des Friedhofs, nicht entgegenstehen,
 2. Lage, Größe, Bauweise und Gestaltung mit dem Friedhofs- und Gestaltungskonzept vereinbar sind,

3. dauerhaft gewährleistet ist, dass spätere Rückbau-, Sicherungs-, Transport-, Entsorgungs-, Nachbeisetzungs- und Kremierungskosten gedeckt sind,
 4. die Zugänglichkeit für spätere Rückbau- und Sicherungsmaßnahmen gewährleistet bleibt,
 5. keine unverhältnismäßigen Erschwernisse für benachbarte Grabstätten oder Friedhofsflächen entstehen und
 6. die erforderliche Sicherheitsleistung nach Absatz 7 erbracht wurde.
- (3) Gruften und unterkellerte Grabstätten sollen nur in besonders ausgewiesenen Bereichen des Friedhofs zugelassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Anzahl, Größe, Bauweise, Materialien, Fundamentierung, Tiefe, Ausdehnung und sonstige technische Anforderungen beschränken oder weitergehende Anforderungen festlegen.
- (4) Nutzungsrechte an Gruften, unterkellerten Grabstätten und sonstigen baulich besonders hergestellten Grabstätten werden ausschließlich mit einer Mindestlaufzeit von 50 Jahren (Nutzungs-/Pachtzeit) vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die baulichen Anlagen einschließlich Gruftkörper, Fundamente, Abdeckungen, Einfassungen, unterirdischer Bauteile, Zugänge, Treppenanlagen, Metallteile, Särge und sonstiger Bestandteile nach Ablauf des Nutzungsrechts innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist auf eigene Kosten entfernen zu lassen und die Fläche ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechts keine fristgerechte Abräumung oder übernimmt niemand die Verantwortung für die weitere Behandlung der vorhandenen Leichname, Aschereste oder Särge, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger durchführen zu lassen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Öffnung und Sicherung der Grabstätte,
2. Bergung vorhandener Leichname oder Sargreste,
3. Transport der Leichname oder sterblichen Überreste,
4. Kremierung vorhandener Leichname, insbesondere bei Zink-, Metall- oder luftdicht verschlossenen Särgen,
5. würdige Nachbeisetzung der Aschereste auf dem Friedhof,
6. Entfernung und Entsorgung baulicher Anlagen und Materialien,
7. Sicherungs-, Hygiene-, Transport- und Entsorgungsmaßnahmen,
8. Wiederherstellung der Fläche.

Die Friedhofsverwaltung entscheidet unter Beachtung der geltenden hygienischen, ordnungsrechtlichen, bestattungsrechtlichen und abfallrechtlichen Vorschriften über die Art der Durchführung.

- (7) Vor Erteilung der Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung zur Absicherung sämtlicher künftig entstehender Rückbau-, Sicherungs-, Entsorgungs-, Transport-, Kremierungs-, Nachbeisetzungs- und Wiederherstellungskosten zu leisten.

Die Sicherheitsleistung dient insbesondere der Absicherung der Stadt für den Fall, dass nach Ablauf des Nutzungsrechts keine verantwortlichen oder leistungsfähigen Nutzungsberechtigten, Rechtsnachfolger oder sonst Verpflichteten mehr festgestellt oder in Anspruch genommen werden können oder diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Werden die nach Ablauf des Nutzungsrechts erforderlichen Maßnahmen durch die Nutzungsberechtigten, deren Rechtsnachfolger oder sonst Verpflichtete ordnungsgemäß und fristgerecht selbst durchgeführt und getragen, wird die Sicherheitsleistung nach vollständigem Abschluss der Arbeiten und Ausgleich sämtlicher Forderungen zurückerstattet.

Führen die Verpflichteten die Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht durch, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten ganz oder teilweise aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Reicht die Sicherheitsleistung zur Deckung der tatsächlichen Kosten nicht aus, sind die darüber hinausgehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten, deren Rechtsnachfolger oder sonst Verpflichtete zu erstatten.

Die Sicherheitsleistung wird auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtkosten unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien festgesetzt:

1. Größe und Bauweise der Grabstätte,
2. Volumen und Fläche des unterirdischen Bauwerks,
3. Masse und Art der verwendeten Materialien,
4. Anzahl der vorgesehenen Grabstellen oder Sargplätze,
5. Zugänglichkeit der Anlage,
6. notwendiger Maschinen-, Kran- oder Spezialgeräteeinsatz,
7. voraussichtliche Entsorgungs- und Transportkosten,
8. mögliche Kosten für Bergung, Transport und Kremierung vorhandener Leichname,
9. Risiken aus hygienischen, statischen oder sicherheitsrechtlichen Besonderheiten.

Die Sicherheitsleistung kann als Geldleistung, Bankbürgschaft oder andere geeignete Sicherheit verlangt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung von der vollständigen Erbringung der Sicherheitsleistung abhängig machen.

- (8) Die Sicherheitsleistung ist regelmäßig an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Friedhofsverwaltung kann während der Dauer des Nutzungsrechts eine angemessene Nachforderung verlangen, wenn die ursprünglich festgesetzte Sicherheitsleistung zur Deckung der voraussichtlichen Kosten nicht mehr ausreicht.
- (9) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Reicht die Sicherheitsleistung nicht aus, sind die Mehrkosten von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zu erstatten. Übersteigende Beträge werden erstattet.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann Genehmigungen widerrufen oder Nebenbestimmungen erlassen, wenn sich nachträglich erhebliche sicherheitsrechtliche, technische, hygienische oder wirtschaftliche Risiken ergeben.

§ 18 – Kriegsgrabstätten

Kriegsgräber sind durch Bundesrecht als solche bestimmte Grabstätten.

§ 19 – Ehrengabstätten

Ehrengräber sind Grabstätten, die aus besonderem Anlass von der Stadt Speyer auf Zeit und Dauer angelegt und gepflegt werden. Über die Anlegung entscheidet der Stadtrat.

5. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 20 – Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder und besondere Grabstätten
 - a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 22),
 - b) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 23),
 - c) Baumgrabstätten,
 - d) Aschewiese (Bestattungsfläche ohne Nutzungsrecht),
 - e) Baumhaingrabstätten,
 - f) Gartengrabstätten,
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätten,

- h) anonyme Urnengrabstätten und
- i) für Gruften, unterkellerte Grabstätten und sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten, soweit hierfür besonders ausgewiesene Bereiche vorhanden sind, eingerichtet.

Bestimmte, besonders exponierte Grablagen werden als „besondere Lage“ ausgewiesen. Die Grablagen werden auf dem Friedhofsplan ausgewiesen. Die einzelnen Grabfelder, Grablagen und Grabarten sind im Anhang festgelegt.

- (2) Bei der Auswahl einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller über die Lage der Grabstätte. Die Wahlmöglichkeit ist abhängig von der Verfügbarkeit der Grabart. Mit der Entscheidung für eine Grabstätte sind auch die entsprechenden Gestaltungsvorschriften mit zu beachten.

§ 21 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabschmuck, wie Kränze, Gestecke, Blumensträuße etc. muss aus leicht verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Bei Erdgrabstätten dürfen Grababdeckungen auf dem Grabbeet höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten, auf denen Grabschmuck aufgestellt wird, z. B. Schalen und Grablaternen (siehe Anhang). Vollabdeckungen des Grabbeetes sind nicht zulässig.
- (4) Schüttungen oder Abdeckungen mit Splitt, Kies, Schotter, Zierkies oder vergleichbaren losen mineralischen Materialien auf Grabbeeten sind unzulässig. Die Unzulässigkeit dient der Wahrung des würdigen, gärtnerisch geprägten Gesamtbildes des Friedhofs, der Pflegefähigkeit der Grabstätten, der Vermeidung von Materialaustrag auf Wege und Nachbarflächen sowie dem Erhalt eines möglichst offenen, wasser- und luftdurchlässigen Bodens. Organische Abdeckungen (z. B. Rindenmulch, Holzschnitzel) können in von der Friedhofsverwaltung hierfür bestimmten Grabfeldern oder Grabarten zugelassen werden, sofern Ordnung, Verkehrssicherheit, Pflegefähigkeit und Entwässerung gewährleistet bleiben.
- (5) Angaben über Abmessungen der Grabstätten und Grabmale sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 22 - Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen des § 21 gelten jedoch uneingeschränkt. Die entsprechenden Abteilungen werden im Belegungsplan festgelegt.

§ 23 - Gestaltung der Grabmale und Einfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein, alle Bearbeitungsarten sind zulässig.
 - 2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden. Soweit ein Lichtbild des Verstorbenen angebracht wird, ist dies bis zu einer Größe von 5x8 cm zulässig.
 - 3. Der Hersteller des Grabmales kann sein Firmenzeichen unauffällig seitlich am Grabmal anbringen.

4. Einfriedungen sind grundsätzlich nur aus Naturstein zulässig. Einfriedungen aus Holz, Eisen, Beton oder anderen Werkstoffen sind im Regelfall nicht zulässig. Andere Materialien können im begründeten Einzelfall auf vorherigen schriftlichen Antrag geprüft und zugelassen werden, wenn sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen, dauerhaft verkehrssicher sind und Pflege, Entwässerung sowie Graböffnung nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Einfriedungen dürfen den gewachsenen Boden nicht mehr als 0,06 m überragen und sollen eine Breite von 0,08 m haben.

A) Für Grabfelder mit handwerklich bearbeiteten Steinen - die Grabstätte wird durch Trittplatten begrenzt - gilt außerdem

1. grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. die Trittplatten sind vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Sie bestehen aus rotem Sandstein in den im Anhang bestimmten Maßen.
4. Grababdeckungen sind nicht zulässig.

B) Für Grabfelder mit Rasengrabstätten gilt außerdem

1. zugelassen sind nur Namensplatten aus Hartgestein, Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.
2. Grableuchten, Grabvasen, sonstige Aufbauten und Pflanzungen sind nicht zulässig.
3. Einfriedungen und Abdeckungen sind nicht erlaubt.
4. Für Rasengrabstätten in Abteilung 1 gelten gesonderte Grabgestaltungsvorschriften. Diese sind bei Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu beachten.
5. Ein liegendes Grabmal darf bei Rasengrabstätten in Abteilung 1 maximal 1,00 m breit sein und höchstens 5 cm über Oberkante der Einfassung hinausragen.
6. Stehende Grabmale dürfen bei Rasengrabstätten in Abteilung 1 maximal 70 cm hoch und maximal 40 cm breit sein.
7. Bei Rasenreihengräbern darf die Platte maximal 40 cm x 40 cm betragen.

C) Für Grabstätten in Gartengrabfeldern gilt zusätzlich:

1. individuelle Grabmale in Einzelgräbern sind möglich, müssen künstlerisch gestaltet sein und bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofsverwaltung
2. Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grableuchten und Grabvasen, sowie die Ablage von Grabschmuck sind nicht zulässig.

D) Für Baumgrabstätten und Baumhaingrabstätten gilt:

1. Baumgrabstätten werden an exponierten Bäumen auf dem Friedhof bereitgestellt. Individuelle Grabmale in Grabstätten sind möglich, müssen künstlerisch gestaltet oder natürlich sein und bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofsverwaltung
2. Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grableuchten und Grabvasen sowie die Ablage von Grabschmuck sind nicht zulässig.
3. Bei Baumgrabstätten und Baumhaingrabstätten darf ein Findling maximal 60 cm hoch und maximal 40 cm breit sein.
4. Liegende Grabsteine dürfen bei Baumgrabstätten und Baumhaingrabstätten maximal 50 cm x 50 cm betragen und sollen mindestens 12 cm stark sein.

E) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt:

1. Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung einschließlich Grabmale und Bepflanzung bereitgestellt.
 2. Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grableuchten und Grabvasen sowie die Ablage von Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (2) Die unter den Buchstaben B bis E aufgeführten Grabstätten werden einheitlich gestaltet und gepflegt. Die eigene Grabanlage durch den Nutzungsberechtigten ist bei diesen Grabarten nicht möglich.

- (3) Die Aufstellung einer Bank ist genehmigungspflichtig. Die Bank soll aus Naturstein gefertigt sein und sich in der Gestaltung am Grabmal orientieren. Eine Bank kann nur innerhalb der zugeteilten Grabfläche aufgestellt werden. Selbst aufgestellte Bänke oder Sitzgelegenheiten ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind unzulässig und können entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Bankspenden nach ihren Vorgaben zulassen. Hierfür gelten die Vorschriften des § 24 ff. entsprechend.
- (4) Die Maße für Grabmale sind im Anhang bestimmt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 24 - Grabmalsgenehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen, gebührenpflichtigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung (TA) Grabmal. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Pachtgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Antragstellung soll der von der Stadtverwaltung vorgesehene Vordruck verwendet werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Entwurf der Anlagen in Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - 2. Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes,
 - 3. Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, Symbole und Ornamente,
 - 4. Nachweis der Standsicherheit, einschließlich der vorgesehenen Befestigung und Fundamentierung, Prüfprotokoll über die Standsicherheit und Abnahmebescheinigung
 - 5. Flächenmaß des Grabmals und Grababdeckungen
- (5) Der Antrag ist vom Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Als nicht-zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zugelassen. Sie dürfen nur bis zur endgültigen Herstellung der Grabstätte, längstens jedoch 2 Jahre verwendet werden. Das Verbringen und Aufstellen des provisorischen Holzkreuzes oder der provisorischen Holztafel an der Grabstätte erfolgt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen oder durch den Nutzungsberechtigten; Vorgaben der Friedhofsverwaltung zur Lage und standsicheren Aufstellung sind zu beachten.
- (8) Bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis beizufügen, dass der Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurde. Ohne Nachweis wird die Genehmigung nicht erteilt.

§ 25 - Anlieferung und Abnahme

- (1) Beim Liefern von Grabmalen, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Grabmalsentwurf
 - b) die Nutzungserlaubnis.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Anlagen im Sinne des Abs. 1, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung erstellt worden sind, wieder zu entfernen. Kommt er der befristeten Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Nach der Aufstellung des Grabmals ist eine Standsicherheitsprüfung mithilfe eines entsprechenden Messgerätes durchzuführen. Das Ergebnis ist zu

dokumentieren und der Friedhofsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 26 - Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Stärke und Größe der Fundamente, haben sich nach der Größe und Schwere der Grabmale sowie nach der Bodenbeschaffenheit zu richten. Die Grabmale sind auf den Fundamenten zu verdübeln.
- (3) Bei festgestellten Verstößen gegen die Gründungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 27 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 15 A Abs. 1) gestellt hat, bei Pachtgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Zusätzlich führt die Stadtverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dienstleister in der Regel zweimal jährlich eine Überprüfung der Grabmale auf ihre Standsicherheit durch. Diese Überprüfung entbindet die Verantwortlichen nicht von ihrer eigenen Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über die Meldebehörden nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28 - Entfernen von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, Grabmal und sonstige bauliche Anlagen wie Einfassung und Bepflanzung binnen drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Grab durch die Stadtverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dienstleister abgeräumt. Sämtliche Grabmale, Einfassungen und Aufbauten fallen dann in die Verfügungsgewalt der Stadtverwaltung; die Stadt kann diese verwerten (z. B. wiederverwenden, überlassen, verkaufen) oder entsorgen.
- (3) Vor Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen prüft die Stadtverwaltung, ob diese erhaltenswert sind. Erhaltenswerte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten übernommen, an Ort und Stelle erhalten oder an geeigneter Stelle auf dem Friedhof aufgestellt werden.

- (4) Die Kosten für Abräumung und Entsorgung werden gem. der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren bereits mit Aufstellung des Grabmals oder im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte durch die Stadt erhoben (Antizipierte Grababräumungsgebühr).
- (5) Sofern die Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen selbst abräumen wollen, ist dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Nutzungszeit schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten müssen alle Grabmale und sonstigen Aufbauten entfernt und die Grabstätte bodengleich eingeebnet werden. Dies beinhaltet auch die Entfernung von Fundamenten und Grabbepflanzung. Jeglicher Abfall - Ausnahme Pflanzen und Pflanzenteile - wie Fundamente, Betonreste und mineralische Bestandteile dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert oder entsorgt werden. Bei einer ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätte werden die in Ziffer 4 genannten Kosten nachträglich wieder erstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung des Betrages besteht nicht. Sofern die Grabstätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig geräumt oder die Bestimmungen dieser Satzung über die Entsorgung entfernter Aufbauten und Bepflanzungen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, kann die Rückzahlung der bereits erhobenen Beträge für Abräumung und Entsorgung nicht oder nur teilweise erfolgen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung bietet auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen/Grabanlagen als gebührenpflichtige Leistung an (freiwillige Abräumung). Die Friedhofsverwaltung kann die Abräumung selbst durchführen oder einen Dienstleister hiermit beauftragen. Zeitpunkt und Ablauf bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 29 - Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 ff. hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,20 m erlaubt. Die Bepflanzung darf Nachbargräber nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuteilung (Verantwortlicher nach BestG), bei Pachtgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn eine persönliche Grabpflege (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht oder nur eingeschränkt möglich ist; in diesem Fall sind geeignete Dritte (z. B. Angehörige, Gärtnerei) zu beauftragen.
- (3) Zu der Herrichtungs- und Unterhaltungspflicht gehören auch die unmittelbar an die Grabstätte angrenzenden Lauf- und Zwischenwege, soweit diese nicht ausdrücklich der Pflege durch die Friedhofsverwaltung unterliegen. Der Verantwortliche hat den Bereich bis zu 1,00 m vor der Grabstätte sowie den rechten Laufweg entlang der Grabstätte von Wildkraut und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten. Bei der ersten Grabstätte einer Reihe oder eines Grabfeldes gehört auch der linke Laufweg dazu.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen. Ausnahme: Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
- (5) Grabschmuck bei Rasengrabstätten darf die Abmessungen der dafür vorgesehenen Bodenplatte nicht überschreiten.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung würdig hergerichtet werden.

- (7) Schüttungen oder Abdeckungen mit Splitt, Kies, Schotter, Zierkies oder vergleichbaren losen mineralischen Materialien sind unzulässig. Organische Abdeckungen (z. B. Rindenmulch) können nach Maßgabe des § 21 Abs. (4) zugelassen werden.
- (8) Kunststoffe und andere, nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, sowie bei der Daueranlage der Grabstätte als auch bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Gegenstände aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse gegeben werden.
- (9) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen weder auf den Gräbern noch hinter den Grabmalen oder in der Umgebung aufgestellt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, wie Gießkannen, Werkzeug und dergleichen.
- (10) Für die Aufstellung von Sitzgelegenheiten/Bänken gilt § 23 Abs. 3.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 30 - Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Pachtgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich herzurichten. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

6. Leichenhalle

§ 31 - Benutzung der Trauerhalle

- 1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung (nach BestG). Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen.
- 2) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Verstorbenen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten abzunehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, ist eine entsprechende, schriftliche Einverständniserklärung der für die Bestattung verantwortlichen Person vorzulegen. Eine Haftung der Stadtverwaltung für Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3) Die Aufbahrung des Verstorbenen ist ausschließlich am Tag der Bestattung in einzelnen Aufbahrungsräumen möglich. Ausnahmen sind nur nach Absprache und unter Mitwirkung des verantwortlichen Bestattungsunternehmens möglich.
- 4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

- 5) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche in Bezug auf Entstellung oder Verwesung bestehen.
- 6) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen gemäß § 13 Abs. 2 BestG an Ort und Stelle eingesargt und in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 - Trauerhalle / Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) In der Trauerhalle werden ausnahmslos geschlossene Särge aufgebahrt. Das Öffnen eines Sarges ist ausschließlich in einem von der Friedhofsverwaltung hierfür bestimmten Abschiedsraum zulässig. In der Trauerhalle selbst ist das Öffnen eines Sarges unzulässig.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.
- (4) Die Ordnung der Trauerfeier übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Ausstattung der Trauerhalle, das Verbringen der Kränze von der Trauerhalle zum Grab sowie der Transport des Sarges bzw. des Transportbehältnisses auf dem Friedhof werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Einsenkung des Sarges in das Grab wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (6) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Auslegen, Auslegenlassen oder Verteilen von Werbemitteln (z. B. Taschentücher, Sitzkissen, Flyer oder sonstige Gegenstände mit Firmenname, Firmenlogo, Marke oder sonstigen werblichen Kennzeichen) in Trauerhalle, Abschiedsraum und auf dem Friedhof ist unzulässig.

7. Schlussvorschriften

§ 33 - Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhefrist und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34 - Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadtverwaltung für Wertgegenstände bei Verstorbenen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadtverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

§ 35 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 bis 6 verstößt,
 4. Dienstleistungen nicht an Werktagen oder außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs oder ohne Absprache mit der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 7 Abs. 4),

5. Friedhofswege mit ungeeigneten oder nicht als Firmenwagen gekennzeichneten Fahrzeugen benutzt und mit nicht angepasster Geschwindigkeit befährt (§ 7 Abs. 3),
 6. gewerbliche Arbeiten beendet oder unterbricht ohne den Arbeitsplatz in einen sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen (§ 7 Abs. 6),
 7. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 8. die Bestimmungen über Fundamentierung, Gestaltung, Einfassung und zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 21, 23 und im Anhang dieser Satzung),
 9. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert oder entfernt oder durch Dritte errichten, verändern oder entfernen lässt (§ 24 Abs. 1 und 2),
 10. Grabmale, die nicht genehmigt sind, entgegen der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt
 11. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 12. Grabmale und Grabausstattungen nicht in satzungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29),
 13. Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 14. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.486) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zusätzlich ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe b Werbemittel auslegt, auslegen lässt oder verteilt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 Buchstabe j Tiere füttert oder Futterstellen/Futterhäuschen aufstellt bzw. Futter auslegt,
 - entgegen § 21 Abs. 4 Grabbeete mit Splitt/Kies/Schotter o. ä. abdeckt,
 - entgegen § 23 Abs. 3 Sitzgelegenheiten oder Bänke ohne Genehmigung aufstellt,
 - entgegen § 29 Abs. 3 die unmittelbar an die Grabstätte angrenzenden Lauf- und Zwischenwege nicht ordnungsgemäß freihält,
 - entgegen § 32 Abs. 7 Werbemittel in Trauerhalle/Abschiedsraum auslegt, auslegen lässt oder verteilt.

§ 36 - Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Dies gilt auch für zusätzliche Leistungen nach dieser Satzung, insbesondere für den Einsatz einer Sondernerschaltung bei überlangen, überbreiten oder sonstigen übergroßen Särgen.

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Speyer vom 04.04.2014 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Speyer, den [Datum]
Stadtverwaltung Speyer [Name] Oberbürgermeister/in

Anhang

1. Maße der Grabstätten

- a) Reihengrabstätten
- b) Pachtgrabstätten
- c) Urnengrabstätten

In Grabfeldern, in denen Urnenpachtgrabstätten nach anderer Bemessung vorhanden sind, gelten die jeweils vorhandenen Maße weiterhin.

2. Grababdeckungen

Grababdeckungen auf Erdbestattungsgräbern dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten und Einfriedungen über eine Breite von 0,08 m. Liegende Grabmale dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche bedecken, einschließlich Einzelplatten, auf denen Grabschmuck aufgestellt wird, z. B. Schalen und Grablaternen. Vollabdeckungen des Grabbeetes sind nicht zulässig. Sonstige bauliche Anlagen können nur zugelassen werden, soweit sie mit den Vorgaben des § 21 vereinbar sind.

3. Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Besondere Gestaltungsvorschriften nach § 23 der Satzung gelten in den Abteilungen 1 bis 40, 51 und 57 sowie 64 bis 65. In allen anderen Abteilungen (Nr. 41 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 63) gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften der §§ 21 und 22.

4. Abmessungen für Grabmale, Einfassungen und Trittplatten

4.1 Stehende Grabmale

Die maximalen Abmessungen eines Grabmals berechnen sich anhand der nachfolgenden Ansichtsflächen. Die angegebenen maximalen Höhen und Breiten dürfen dabei nicht überschritten werden.

Ergänzend gelten für stehende Grabmale bei Rasengrabstätten in Abteilung 1: maximale Höhe 70 cm und maximale Breite 40 cm.

Bei Baumgrabstätten und Baumhaingrabstätten darf ein Findling maximal 60 cm hoch und maximal 40 cm breit sein.

Mindeststärken für stehende Grabmale

4.2 Liegende Grabmale

Mindeststärken für liegende Grabmale: 14 cm

Für liegende Grabmale bei Rasengrabstätten in Abteilung 1 gilt abweichend: maximale Breite 1,00 m; das Grabmal darf höchstens 5 cm über Oberkante der Einfassung hinausragen.

Liegende Grabsteine bei Baumgrabstätten und Baumhaingrabstätten dürfen maximal 50 cm x 50 cm betragen und sollen mindestens 12 cm stark sein.

4.3 Rasengrabplatten / Namensplatten

Mindeststärken für Rasengrabplatten: 5 cm

Bei Rasenreihengräbern darf die Platte maximal 40 cm x 40 cm betragen.

4.4 Trittplatten bei Grabfeldern mit handwerklich bearbeiteten Steinen

Ausgemauerte oder betonierte Gräber sind nur in den Abteilungen 10 und 9 Nr. 184 - 175 zulässig.